

**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

---

Geschäftszahl: 2021-0.857.546

Wien, 4. Februar 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 8895/J vom 6. Dezember 2021 der Abgeordneten Julia Herr, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.a.:

Im Rahmen der Beantwortung dieser parlamentarischen Anfrage werden zum fossilen Energiesektor Kohlekraftwerke und andere thermische Kraftwerke, die mit fossilen Brennstoffen (Erdöl oder Erdgas) befeuert werden, Erdöl- und Erdgasexploration, Pipelines, Raffinerien sowie Abbau von Kohle gezählt.

Da die Nutzung fossiler Brennstoffe (Benzin, Diesel, Öl, etc.) in nahezu allen Wirtschaftsaktivitäten vorkommt und somit eine Differenzierung der mit der banktechnischen Abwicklung betrauten Oesterreichischen Kontrollbank AG (OeKB) und damit auch dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) nicht möglich ist, muss dieser Bereich, ebenso wie Infrastruktur wie Straßen, Eisenbahn, etc., da hier eine Abgrenzung zum Transport anderer Güter nicht möglich ist, in der Betrachtung außen vor bleiben.

Das direkt dem fossilen Energiesektor zurechenbare Neugeschäft der letzten 3 Jahre betrug:

- 2021: 78 Mio. Euro (zum Vergleich: Neugeschäftsvolumen 2021 von insgesamt 3,9 Mrd. Euro, davon Garantien 1,8 Mrd. Euro)
- 2020: 48 Mio. Euro (zum Vergleich: Neugeschäftsvolumen 2020 von insgesamt 7,5 Mrd. Euro, davon Garantien 1,6 Mrd. Euro)
- 2019: 50 Mio. Euro (zum Vergleich: Neugeschäftsvolumen 2019 von insgesamt 6,2 Mrd. Euro, davon Garantien 1,8 Mrd. Euro)

Die Oesterreichische Entwicklungsbank AG (OeEB) hat in den letzten 3 Jahren kein Neugeschäft im fossilen Energiesektor abgeschlossen, daher wurden auch keine Bundeshaftungen für derartige Projekte der OeEB in diesem Zeitraum übernommen.

Für die OeEB belaufen sich die aktuell aushaftenden Bundeshaftungen (exkl. Promessen) in diesem Bereich per 06. Dezember 2021 auf 6,4 Mio. Euro sowie 10,2 Mio. USD (abgeschlossen zwischen 2010 und 2014).

#### Zu 1.b.:

Das BMF bedauert, dass aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen und bestehender besonderer gesetzlicher Verschwiegenheitsverpflichtungen eine Nennung von Einzelprojekten nicht möglich ist.

Es werden die im Rahmen des Ausfuhrförderungsverfahrens üblichen Deckungsquoten für wirtschaftliche (70 bis 95 %) und politische (99 bis 100 %) Risiken angewendet. Gleches gilt für das Garantieentgelt, das sich im Einklang mit internationalen Vorgaben an der Bonität des Abnehmerlandes, des Käufers und der Laufzeit orientiert.

#### Zu 1.c.:

Die betroffenen Sektoren sind: Rohre für Ölfelder, Gasmotoren und Ausrüstung für Minen.

2021 betrafen die Haftungen folgende Länder (alle Beträge in Mio. Euro):

Ägypten	3,5
Belarus	0,4
Guinea	0,4

Indien	7,3
Indonesien	7,5
Kanada	40,5
Kasachstan	0,5
Kuwait	0,5
Mauritius	1,9
Myanmar	0,2
Russland	14,0
Serbien	0,2
Turkmenistan	0,6
USA	0,5

2020 betrafen die Haftungen folgende Länder (alle Beträge in Mio. Euro):

Ägypten	11,4
Belarus	0,3
Indonesien	5,0
Mauritius	4,6
Myanmar	0,2
Russland	26,5

2019 betrafen die Haftungen folgende Länder (alle Beträge in Mio. Euro):

Ägypten	0,1
Kasachstan	0,2
Mosambik	0,2
Russland	38,7
Serbien	1,1
VAE	9,9

Darüber hinaus bestehen bei der OeKB 4 Promessen über insgesamt 19,1 Mio. Euro (Indonesien, Serbien und VAE); zugunsten von OeEB-Projekten bestehen Promessen über 27 Mio. Euro für Clean Cooking-Projekte (siehe Antwort zur Frage 2.c.).

#### Zu 2.a.:

Derzeit liegen bei der OeKB 3 Anträge über insgesamt 3,5 Mio. Euro und bei der OeEB keine Anträge vor.

Zu 2.b.:

Das BMF bedauert, dass aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen und bestehender besonderer gesetzlicher Verschwiegenheitsverpflichtungen eine Nennung von Einzelprojekten nicht möglich ist.

Zu 2.c.:

Die betroffenen Länder sind Indonesien, Lettland und Turkmenistan und es handelt sich um Lieferungen von Rohren für Ölfelder und Gasmotoren.

Die OeEB verfolgt keine neuen Stromerzeugungsprojekte mit fossilen Energieträgern mehr. Allerdings verfolgt sie noch Projekte in den Bereichen „Clean Cooking Solutions“, Gasversorgung im urbanen Bereich (städtische Gasverteilungsnetze), sowie CO2 vermindrernde Verkehrslösungen welche auf Erdgas anstatt Benzin/Diesel setzen.

Gemäß OECD Arrangement on Officially Supported Export Credits gibt es seit November 2021 bei gebundenen Exportkrediten mit einer Laufzeit von zumindest zwei Jahren sowie gebundene Hilfskrediten (Soft Loans) ein Unterstützungsverbot für Kohlekraftwerke.

Dieses gilt für:

- neue Kohlekraftwerke bzw. für deren Bau erforderliche Teile und Dienstleistungen
- die Ausstattung bestehender Kraftwerke mit neuen Kraftwerksblöcken zur Erzeugung von Kohlestrom
- Equipment für bestehende Kohlekraftwerke, außer:
  - dieses dient der signifikanten Verringerung von CO2-Emissionen, der Wasserverschmutzung oder Luftverschmutzung und
  - führt nicht zu einer Verlängerung der Lebensdauer oder Ausweitung der Kapazitäten des Kraftwerks

Zu 3.a. bis c.:

Das BMF stellt klar, dass im Zusammenhang mit dem fossilen Energiesektor keine bundesgarantierten konzessionellen Kredite (Soft Loans) vergeben wurden.

#### Zu 4.a. bis c.:

Im Zusammenhang mit dem fossilen Energiesektor sind keine konzessionellen Kredite in Bearbeitung.

#### Zu 5.a. und b.:

Das BMF führt seine Deckungspolitik in strikter Konformität mit den relevanten internationalen Vorgaben unter Berücksichtigung der Deckungspolitiken vergleichbarer Exportkreditversicherungssysteme und aus Risikosicht der geforderten finanziellen Selbsttragung des staatlichen Ausfuhrförderungssystems durch, wobei dem BMF die Incentivierung klimafreundlicher Projekte innerhalb dieses Rahmens ein wichtiges Anliegen ist.

In diesem Zusammenhang verweist das BMF auf das OECD Arrangement on Officially Supported Export Credits. Gemäß diesem gibt es seit November 2021 bei gebundenen Exportkrediten mit einer Laufzeit von zumindest zwei Jahren sowie gebundenen Hilfskrediten (Soft Loans) ein Unterstützungsverbot für Kohlekraftwerke. Dieses gilt für:

- neue Kohlekraftwerke bzw. für deren Bau erforderliche Teile und Dienstleistungen
- die Ausstattung bestehender Kraftwerke mit neuen Kraftwerksblöcken zur Erzeugung von Kohlestrom
- Equipment für bestehende Kohlekraftwerke, außer:
  - dieses dient der signifikanten Verringerung von CO2-Emissionen, der Wasserverschmutzung oder Luftverschmutzung und
  - führt nicht zu einer Verlängerung der Lebensdauer oder Ausweitung der Kapazitäten des Kraftwerks

In Beantwortung dieser Frage zu bestehenden Bundeshaftungen für Aktivitäten der OeEB verweisen wir auf die Strategie der OeEB für die Jahre 2019 bis 2023, welche online verfügbar ist unter: <https://www.oe-eb.at/ueber-die-oeb/unsere-schwerpunkte.html>.

In Kapitel 4.1. Querschnittsthema Klimaschutz wird dabei auf folgende Aspekte und vor allem auf die damit einhergehenden Trade-Offs eingegangen:

- „Wir sehen es als komparative Stärke der OeEB mit unseren Instrumenten besonders effizient und effektiv zu den österreichischen und internationalen Klimafinanzierungszielen beizutragen und wollen auch weiterhin ein bedeutender

internationaler Klimafinanzierer in Österreich bleiben. Die OeEB setzt sich daher das Ziel, in den Jahren 2019 bis 2023 im Durchschnitt zumindest 40 % ihres Neugeschäfts in klimaanrechenbare Projekte zu investieren.

- ...
- Die OeEB sieht sich diesem Mainstreaming des Klimaschutzes verpflichtet und wird auch bei Projekten, die nicht explizit auf den Klimaschutz abzielen, darauf achten, Technologien mit möglichst geringem CO2-Ausstoß zu unterstützen.
- ...
- Wir sind uns dabei möglicher Trade-Offs zwischen dem Ziel einerseits in Entwicklungsländern zu Wirtschaftswachstum und damit zur Schaffung von Arbeitsplätzen beizutragen und andererseits Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels zu ergreifen (SDG 13) bewusst.“
- Zusätzlich zu den in der OeEB Strategie getroffenen Aussagen kommt seit Oktober 2020 für Direktinvestitionen der OeEB auch eine auf Ebene der bilateralen Entwicklungsbanken (EDFI – European Development Finance Institutions) vereinbarte Ausschlussliste zur Anwendung (EDFI Fossil Fuel Exclusion List, <https://edfi-website-v1.s3.fr-par.s3.cloud/ uploads/2021/02/EDFI-Fossil-Fuel-Exclusion-List-October-2020.pdf>). Demnach sind Direktfinanzierungen in nachfolgenden Bereichen bereits jetzt ausgeschlossen:
  - Coal prospection, exploration, mining or processing
  - Oil exploration or production
  - Standalone fossil gas exploration and/or production
  - Transport and related infrastructure primarily used for coal for power generation
  - Crude Oil Pipelines
  - Oil Refineries
  - Construction of new or refurbishment of any existing coal-fired power plant (including dual)
  - Construction of new or refurbishment of any existing HFO-only or diesel-only power plant producing energy for the public grid and leading to an increase of absolute CO2 emission
  - Any business with planned expansion of captive coal used for power and/or heat generation

Gas ist aktuell noch nicht gänzlich ausgeschlossen, wird aber nur in sehr spezifischen Einzelfällen und bei Vorliegen entwicklungsrechtlich besonderer relevanter Kriterien und

Projektpotentiale unterstützt werden (bspw. Clean Cooking Solutions). Ab 2030 werden auch solche Projekte nicht mehr möglich sein.

Zu 6.a. bis c.:

Der Bund unterstützt grundsätzlich im Wege der OeKB die Finanzierung des Erwerbs von Tochterunternehmen bzw. der Kapitalausstattung von Tochterunternehmen österreichischer Exporteure und sichert diese bei Bedarf mit Beteiligungsgarantien ab.

Festgehalten wird, dass es in diesem Zusammenhang im Jahr 2021 keine Neugeschäfte im Bereich fossiler Energiesektor gab.

Zu 7.a.:

Hier besteht derzeit eine Haftung in Höhe von rund 22 Mio. Euro, die bis Ende 2023 läuft.

Zu 7.b.:

Wie lange derartige Beteiligungsfinanzierungen noch genehmigt werden können, richtet sich insbesondere nach den internationalen Richtlinien.

Zu 8.a. und b.:

Nein. Die OeEB finanziert auch Finanzintermediäre in Form von Kreditlinien, deren Mittelverwendung jedoch vertraglich genau festgelegt wird. Dadurch wird eine Unterstützung von fossilen Energieprojekten mit OeEB Mitteln ausgeschlossen, was auch einem Monitoring inkl. Mittelverwendungsnachweis unterzogen wird. Mittels TA (Technical Assistance) Maßnahmen wird der fossile Energiesektor nicht unterstützt.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt



